

10.1 Ziele: Inklusion verwirklichen

Mit der im Jahr 2009 durch Bundesgesetz in Deutschland in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurden die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung konkretisiert und hervorgehoben, dass diese ein Recht auf volle Teilhabe besitzen.

Grundgedanke und Zielsetzung dieses Übereinkommens sind die Inklusion aller Menschen mit Behinderung. Dazu bekennt sich Bayern nachdrücklich. Inklusiv bedeutet: Alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, können an allen Bereichen des Lebens selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben. Die Politik und die Gesellschaft sind gefordert, Teilhabe konsequent zu ermöglichen. Die Gesellschaft muss sich öffnen und die Heterogenität anerkennen, damit Menschen mit Behinderung von Anfang an umfassend und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teilhaben können – ganz nach dem Motto „Mittendrin, statt nur dabei!“. Dementsprechend ist Inklusion gelebter gesellschaftlicher Zusammenhalt, zu dem jede und jeder ihren bzw. seinen Beitrag leisten kann. Deshalb ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung auch eine zentrale Säule der bayerischen Sozialpolitik.

Damit sie im Sinne der UN-BRK vollumfänglich verwirklicht werden kann, bedarf es eines langfristigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozesses. Dafür muss in vielen Bereichen neu gedacht bzw. umgedacht werden. Die Bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Weg einer inklusiven Gesellschaft zu verfolgen und den dafür erforderlichen gesellschaftlichen Zusammenhalt und Entwicklungsprozess weiter zu stärken.

10.1.1 Lebensräume ohne Barrieren ermöglichen

Seit 2013 setzt die Bayerische Staatsregierung mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ (<https://www.barrierefrei.bayern.de/index.php>) das Ziel um, Bayern im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei zu machen. Denn Barrierefreiheit ist unverzichtbar für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft.

Mit dieser Zielsetzung ist im ganzen Land ein beachtlicher Bewusstseinswandel in Gang gekommen. Barrierefreiheit wird als Gewinn für alle Menschen verstanden und bei Entscheidungen und Planungsprozessen zunehmend selbstverständlich berücksichtigt. Barrierefreiheit ebnet den Zugang zu allen Bereichen unseres Lebens, zu Gebäuden, zu Informationen, zu Bildung, zu Arbeit und zu Freizeitangeboten.

Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Familien mit kleinen Kindern sind besonders auf Barrierefreiheit angewiesen. Für alle anderen Bürgerinnen und Bürger bedeutet der Abbau von Barrieren mehr Komfort im Alltag.

Barrierefreiheit ist eine Querschnittsaufgabe, die alle Verantwortungsträger nur gemeinsam bewältigen können: Staat, Kommunen, Wirtschaft, Verbände und Vereine, soziale sowie kulturelle Einrichtungen – und alle Menschen in Bayern.

Barrierefreiheit ist und bleibt eine zukunftsweisende Daueraufgabe von höchster Priorität. Das liegt einerseits an den sich ständig wandelnden Anforderungen an die Barrierefreiheit. Andererseits bringen Fortentwicklungen in sämtlichen Lebensbereichen – von der Mobilität bis hin zu IT-Anwendungen – neue Lösungsmöglichkeiten. Insbesondere die Digitalisierung bietet hier großartige Chancen. Allein das zeigt schon, dass die Verwirklichung der Barrierefreiheit ein komplexer und langfristiger Prozess ist, der durch die Bayerische Staatsregierung konsequent umgesetzt und begleitet wird.

10.1.2 Inklusive Bildung umsetzen

Jeder junge Mensch in Bayern soll seine Potenziale frei entfalten und entwickeln können.

Dabei brauchen besonders Kinder mit Behinderung, Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten sowie ihre Familien Unterstützung von Beginn an. Die Früherkennung ist wesentliche Voraussetzung dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen der Frühförderung rechtzeitig eingeleitet werden können.

Frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vom Säuglingsalter bis zur Einschulung. Kindertageseinrichtungen haben somit ebenfalls einen inklusiven Bildungsauftrag (vgl. Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG). Kinder mit und ohne (drohende) Behinderung haben gleichermaßen das Recht auf bestmögliche Bildung. Bei der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung soll allen Kindern durch inklusive Pädagogik ermöglicht werden, ihr Leben so weit wie möglich unabhängig und selbstbestimmt leben zu können. Es soll für alle Kinder eine Selbstverständlichkeit sein, miteinander zu lernen, zu spielen und aufzuwachsen. Inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen legen somit den Grundstein für eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung.

Auch die Schule hat einen ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ziel ist die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und die Entfaltung des individuellen Potenzials. Nach Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern sollen die Schulen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. So entstehen Werte, Einstellungen, gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein und Handlungskompetenz.

Dabei hat das Bildungssystem die unterschiedlichen Bedürfnisse der Lernenden zu berücksichtigen. Es muss ausreichend flexibel sein und bei entsprechendem Bedarf individuelle Unterstützung und Förderung bereithalten. Vielfalt soll von Anfang an als normal erlebt werden.

Bayern hat sich bei der Verwirklichung der Inklusion für eine Vielfalt an schulischen Angeboten entschieden. Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren für Sonderpädagogik ein unverzichtbarer Bestandteil des inklusiven Schulsystems. Grundsätzlich entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.

Dieser bayerische Weg wird kontinuierlich weiterentwickelt. Ziel ist es, Vorhandenes in die Breite zu denken und Wege leichter zu machen. Dies wird getragen von einem umfassenden Netz an Beratung und Unterstützung. Schulische Inklusion soll in Bayern zur gelebten Realität und Selbstverständlichkeit werden.

Gelebte Inklusion ist auch die Vermittlung von Chancen und die begabungsgerechte Berufsorientierung im Rahmen der schulischen Bildung und der Berufsausbildung. Mit beruflichen Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung gelingt es, Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder Behinderungen berufliche Perspektiven zu eröffnen. Diese Zielsetzung wird im Bereich der Hochschulen ebenso weiterverfolgt und gelebt.

10.1.3 Inklusiven Arbeitsmarkt schaffen

Ein weiterer zentraler Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe ist Arbeit. Daher setzt die Bayerische Staatsregierung einen besonderen Schwerpunkt auf die Schaffung und Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Eines der Kernziele ist dabei die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Dazu ist es notwendig, sie bei ihrem Schritt aus der Schule oder aus einer Werkstatt in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen. Diese Unterstützung muss dabei jeweils die individuellen Bedürfnisse im Blick haben.

Alle Menschen müssen die Chance zur beruflichen Teilhabe bekommen. Aber nicht für alle ist der allgemeine Arbeitsmarkt der richtige Ort dafür. Deshalb sollen Werkstätten für Menschen mit Behinderung auch in Zukunft bedarfsgerechte Bildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung bereitstellen und in einem „geschützten Rahmen“ individuelle Förderung und Betreuung anbieten. So haben Menschen mit Behinderung ein echtes Wahlrecht.

10.1.4 Teilhabe durch Wohnen ermöglichen

Ein selbstbestimmtes Leben mitten in der Gesellschaft – das soll für Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich sein. Es ist erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung, dass Menschen mit Behinderung in der Mitte unserer Gesellschaft leben, arbeiten und ihre Freizeit verbringen.

Dazu ist es nötig, dass auch Menschen, die auf Betreuung oder Hilfestellung im Alltag angewiesen sind, trotzdem in Gemeindestrukturen wohnen und arbeiten können. Dies zu fördern und zu unterstützen, ist das Bestreben der Bayerischen Staatsregierung.

Damit Menschen mit Behinderung zukünftig noch besser am öffentlichen Leben teilhaben können, müssen sich auch große Einrichtungen (sog. Komplexeinrichtungen) noch stärker öffnen. Deshalb wurde im Jahr 2019, zusätzlich zu bestehenden Investitionskostenförderprogrammen für Wohnraum für Menschen mit Behinderung, das „Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen“ aufgelegt. Ziel dieses Programms ist die Dezentralisierung und Regionalisierung von Wohnplätzen aus Komplexeinrichtungen. Durch die Verlagerung von Wohnraum können Menschen mit Behinderung zwischen einer Komplexeinrichtung und einer dezentralen Wohnform entscheiden.

10.1.5 Menschen mit Behinderung unterstützen, beraten und begleiten

Bayern verfügt über eine breit aufgestellte und gut verzahnte Beratungslandschaft, die Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen vielfältige Orientierung und Hilfestellung bietet.

Seit mehr als drei Jahrzehnten engagieren sich die Freie Wohlfahrtspflege Bayern, die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe und die Betroffenenverbände in Bayern mit Beratungsstellen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen und deren Angehörige.

Auf diese Weise bieten sie Möglichkeiten und Wege beispielsweise in die Ausbildung oder unterstützen bei der Berufsorientierung. Viele andere Angebote, wie Gruppenarbeit, Freizeitmaßnahmen und tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sind ein Gemeinschaftswerk aller Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbände in Bayern, die seitens der Bayerischen Staatsregierung und der kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt werden.

Diese Angebote sind stetig anzupassen, zu vernetzen und auch mit Blick auf den Paradigmenwechsel im Bundesteilhabegesetz in Richtung selbstbestimmter Betroffenenarbeit weiterzuentwickeln.

10.1.6 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

Die weitere Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe psychisch erkrankter Menschen ist eine bedeutsame Zukunftsaufgabe der Bayerischen Staatsregierung. Hierzu gehört auch die weitere Entstigmatisierung von Problemen der psychischen Gesundheit durch eine gemeinsame, akzeptierende Öffentlichkeitsarbeit. Der Erste bayerische Psychiatriebericht (2021) setzt hier die bereits mit früheren Berichten der Bayerischen Staatsregierung begonnene Strategie fort.¹

10.2 Menschen mit Behinderung in Bayern

10.2.1 Anzahl und Strukturdaten der schwerbehinderten Menschen in Bayern

Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und aufgrund dessen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist (vgl. § 2 SGB IX). Menschen mit Beeinträchtigungen können in Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) die Anerkennung einer Behinderung beantragen. Je nach Schwere der Beeinträchtigung wird ein „Grad der Behinderung“ (GdB) vergeben, der in Zehnerschritten von 20 bis 100 reicht. Von einer Schwerbehinderung spricht man ab einem GdB von 50. Bei Anerkennung einer Schwerbehinderung wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Auf dem Ausweis können neben dem Grad der Behinderung auch Merkzeichen für beispielsweise Blindheit, Gehörlosigkeit oder eine eingeschränkte Mobilität eingetragen werden.

Nach Hochrechnungen auf Basis des Mikrozensus hatten im Jahr 2019 in bayerischen Privathaushalten² rund 1,5 Mio. Menschen eine anerkannte Behinderung, davon rund 1,1 Mio. eine Schwerbehinderung (vgl. [Darstellung 10.1](#)). Damit hatten insgesamt 11,6 % der bayerischen Bevölkerung eine Behinderung; der Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtbevölkerung lag bei 8,6 %. Deutschlandweit gab es insgesamt rund 10,4 Mio. Menschen mit einer anerkannten Behinderung, darunter rund 7,6 Mio. Schwerbehinderte, was einen Anteil von 12,6 % bzw. 9,3 % an der Bevölkerung ausmacht.

Darstellung 10.1: Anzahl und Bevölkerungsanteil von Personen mit anerkannter Behinderung in Bayern und Deutschland 2019 (absolut und in Prozent)

Gebiet	Personen mit anerkannter Behinderung					
	Insgesamt		Behinderung GdB unter 50		Schwerbehinderung GdB ab 50	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Bayern	1.495.174	11,6	376.867	2,9	1.118.039	8,6
Deutschland	10.362.340	12,6	2.775.262	3,4	7.585.467	9,3

Quelle: LfStat, eigene Berechnung auf Basis des Mikrozensus

¹ Wesentliche Ziele der Psychiatrieberichterstattung sind dabei, die Versorgungssituation abzubilden, Veränderungsbedarfe deutlich zu machen und Schlussfolgerungen für die künftige Ausgestaltung und Weiterentwicklung einer personenzentrierten und bedarfsgerechten Unterstützung Betroffener zu ermöglichen. Siehe im Einzelnen: <https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2022/01/bayerischer-psychiatriebericht-2021.pdf> (zuletzt abgerufen am 07.03.2022).

² Menschen in Gemeinschaftsunterkünften werden im Themenfeld „Behinderung“ nicht befragt.